

**Haushaltssatzung
des Landkreises Alzey-Worms
für das Haushaltsjahr 2014
vom 17.12.2013**

Der Kreistag des Landkreises Alzey-Worms hat aufgrund der §§ 17 und 57 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188) und der §§ 95 ff. Gemeindeordnung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, in seiner Sitzung am 17.12.2013 nachfolgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen.

Die Satzung wird nach Genehmigung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier als Aufsichtsbehörde vom.....hiermit bekannt gemacht.

**§ 1
Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Für das Haushaltsjahr 2014 werden folgende Festsetzungen getroffen:

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge	auf	142.766.868 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	auf	<u>146.901.090 €</u>
der Jahresfehlbetrag	auf	-4.134.222 €

2. im Finanzhaushalt

die ordentlichen Einzahlungen	auf	138.543.547 €
die ordentlichen Auszahlungen	auf	<u>138.602.310 €</u>
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	auf	-58.763 €

die außerordentlichen Einzahlungen	auf	0 €
die außerordentlichen Auszahlungen	auf	<u>90.000 €</u>
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	auf	-90.000 €

die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	auf	1.072.290 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	auf	<u>9.170.734 €</u>
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	auf	-8.098.444 €

die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	auf	11.795.624 €
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	auf	<u>3.548.417 €</u>
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	auf	8.247.207 €

§ 2

Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, die zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen erforderlich sind, wird festgesetzt für

zinslose Kredite	auf	0 €
verzinsliche Kredite	auf	8.262.364 €

§ 3

Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigung zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf 7.300.000 €

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 4.687.000 €.

§ 4

Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf 110.000.000 €.

§ 5

Kreditmanagement

Die Verwaltung wird ermächtigt im Rahmen der Kreditbeschaffung ergänzende Vereinbarungen zu treffen, die unter Beachtung des Konnexitätsgrundsatzes der Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen bei neuen Krediten und bestehenden Kreditmarktschulden dienen. Im Rahmen des Derivateinsatzes können Instrumente wie Cap, Floor, Collar, Forward Rate Agreement, Swap, Doppelswap und Forward Swap zur Zinssicherung und Zinsverbilligung vereinbart werden.

In der Summe dürfen diese ergänzenden Vereinbarungen 50 v. H. des Gesamtschuldenstandes am Ende des Haushaltsjahres nicht überschreiten.

§ 6

Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für den Abfallwirtschaftsbetrieb

Für den Wirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsbetriebs werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben für Investitionen auf 0 €
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für die in künftigen Wirtschaftsjahren Kredite in Anspruch genommen werden müssen auf 0 €
3. der Gesamtbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung auf 500.000 €

§ 7 Kreisumlage

1) Die Kreisumlage, die der Landkreis nach § § 58 Abs. 3 LKO i. V. mit § 25 Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) vom 30.11.1999 (GVBl. S. 415), in der derzeit gültigen Fassung, von den Orts- und Verbandsgemeinden sowie von den verbandsfreien Städten im Haushaltsjahr 2014 erhebt, wird einheitlich auf 43,2 v. H. der in § 25 Abs. 1 LFAG bestimmten Umlagegrundlagen festgesetzt.

2) Das Umlagesoll aus der Kreisumlage beträgt:

- für das laufende Haushaltsjahr	47.940.450 €
- für das vorangegangene Haushaltsjahr	45.874.312 €

3.) Die Kreisumlage ist mit je einem Viertel ihres Jahresbetrages zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Haushaltsjahres an die Kreiskasse Alzey-Worms zu entrichten.

§ 8 Eigenkapital

Der Stand des nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages zum 01.01.2008 (Eröffnungsbilanz) beträgt:	498.538,16 €
Der Stand des nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages zum 31.12.2008 beträgt:	3.690.155,11 €
Der Stand des nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages zum 31.12.2009 beträgt:	9.500.341,05 €
Der Stand des nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages zum 31.12.2010 beträgt:	19.353.065,69 €
Der Stand des nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages zum 31.12.2011 beträgt:	27.306.215,33 €
Der Stand des nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages zum 31.12.2012 beträgt:	37.765.000,55 €
Der voraussichtliche Stand des nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages zum 31.12.2013 beträgt:	45.835.083,55 €
Der voraussichtliche Stand des nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages zum 31.12.2014 beträgt:	49.969.305,55 €

§ 9 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 50.000 € sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

§ 10
Deckungsfähigkeit

Die Aufwendungen der Kontengruppen 50 - Personalaufwendungen und 51 - Versorgungsaufwendungen werden gemäß § 16 Abs.1 Satz 1 GemHVO aus der Deckungsfähigkeit der Teilhaushalte herausgenommen und für alle Teilhaushalte gemeinsam in einem Deckungskreis zusammengefasst.

Die Ansätze und Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen werden gemäß § 16 Abs.3 GemHVO innerhalb der Teilhaushalte 21 – Schule, Sport, Kultur, 61 – zentrales Gebäudemanagement Bauwesen sowie dem Produkt 5420 – Kreisstraßen jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

In den Produkten 2151, 2153, 2154, 2171, 2172, 2181, 2192, 2211, 2212, 2213 und 2311 (kreiseigene Schulen) wurden Budgets gebildet, die aus dem Deckungskreis des Teilhaushaltes 21 herausgenommen und in eigenen Deckungskreisen bewirtschaftet werden. Über diese Budgets verfügen die Schulen selbst.

§ 11
Leistungsentgelt

Für die Bewilligung von Zahlungen nach der Landesverordnung zur Durchführung der §§ 27 und 42a des Bundesbesoldungsgesetzes vom 14.04.1999 (GVBl. S. 104, BS 2032-3) an Beamtinnen und Beamte werden festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. für Leistungsstufen | 0 € |
| 2. für Leistungsprämien und Leistungszulagen | 15.000 €. |

Alzey,
Kreisverwaltung Alzey-Worms

Ernst Walter Görisch
Landrat